

Vertrag vom 13ten September 1806,
mit dem L. Stand Glarus, betreffend
die gegenseitige Behandlung von Pa-
ternitätsfällen.

Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich urkunden hiermit, daß wir uns mit dem Loblichen Canton Glarus, in Hinsicht des bey gegenseitig vorkommenden Vaterschaftsklagen, eintretenden Forum, und auf die bürgerlichen und Heymathsrechte unehelicher Kinder — über folgende Punkten einverstanden, und dieselben für die Zukunft zu wechselseitig bestimmter und getreuer Befolgung angenommen haben.

1) Die Paternitäts-Klagen sind bey dem Richter des Wohnorts des Angesprochenen, oder, wenn derselbe kein festes Domicillium hätte, bey jenem seines jedesmahligen Aufenthaltorts, oder wenn derselbe unbekannt wäre, an seinem Heymathsorte anzubringen, und in demselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

Wenn aber die Klage zwischen Bürgern des gleichen Cantons obwaltete, und der Beklagte unter jene zu zählen, die kein bestimmtes Wohnort hätten, auch derselbe überdieß während der Schwangerschaft sich aus seinem Canton entfernt hätte, so mag ein solcher dahin zurückberufen,

und dann bey dem Richter seines Heymathortes belangt werden.

2) Die Klägerin soll die Schwangerschafts- und Paternitäts-Ansprache dem Richter ihres Aufenthaltsorts innert der, nach dortigen Gesezen vorgeschriebenen Zeit anzeigen, welcher dann diese Anzeige sogleich der Cantonsregierung beyder Parthejen mittheilen wird.

3) Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch gültliche Anerkennung oder durch einen richterlichen Entscheid offenbar ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heymath und den Namen des Vaters.

4) Wenn aber im entgegengesetzten Fall der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfündig gemacht werden könnte, so wird das Kind der Mutter überbunden und zugelennt.

5) Wenn hingegen das uneheliche Kind, zu Folge des 3ten Artikels, die bürgerlichen Rechte, die Heymath und den Namen des Vaters erhält, dieser aber, wegen Unvermögen, für den Unterhalt des Kindes nicht sorgen kann, so soll die Pflicht der Sustentation des Kindes der Mutter auferlegt werden.

6) Die Bestimmung desjenigen Unterhaltbeitrags, welchen der Vater an die Mutter des unehelichen Kindes für die Zeit, wo sie selbiges bey

sich behält, zu leisten hat, bleibt, sowie die Bestimmung dieser Zeitfrist, dem Ermessen des competierlichen Richters überlassen.

7) Die Gemeinden sind befugt, sich gegen solche Beschwerden von offenbar unsittlichen und herumerschweifenden Mitbürgern, welche ihren Gemeinden uneheliche Kinder aufbürden, für welche sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungsverruf zu schützen, nach welchem, wenn er den benachbarten Lobl. Ständen durch die Cantonsregierung behörig angezeigt ist, der Gemeinde von keiner spätern Schwängerung her, mehr einige Beschwerden zugehen, und das Kind der Mutter aufgebürdet werden soll. Dieser Verruf muß aber durch ein von dem competierlichen Richter erlassenes Urtheil erkannt werden.

Zu wahrer und steter Urkund dieses Vertrags haben wir gegen den Lobl. Stand Glarus, sowie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standessiegel, und den eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und Ersten Staatschreibers bekräftigte Document ausstellen lassen. So geschehen Samstags den 13ten Herbstmonat 1806.

Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.